



**Rechtsverordnung zur  
Kirchenordnung über die  
Ordnung der Legislative  
(RV z KO.HA.Leg)**

**Die Heilsarmee in Deutschland  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1</b> <b>Gegenstand und Ziel</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2</b> <b>Zusammensetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3</b> <b>Vakanzzeit</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5</b> <b>Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>

Die in dieser Rechtsverordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **Präambel**

Als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht sich die Heilsarmee in Deutschland in der Verbundenheit mit den anderen Kirchen:

*„Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.“*

(Mission Statement)

In dem Bestreben, diesem Auftrag gerecht zu werden, ist die Heilsarmee in Deutschland sich des besonderen Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland bewusst (gem. Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV). Aufbauend auf diesem Recht und den daraus resultierenden Verpflichtungen, „ihre Angelegenheiten“ selbst zu regeln, wird nachfolgende Rechtsverordnung in Ergänzung der Kirchenordnung über die Ordnung der Legislative (KO.HA.Leg) vom 19.11.2016 erlassen.

Die Ergänzungen der in dieser Rechtsverordnung geregelten Sachverhalte sind bedingt durch die zeitweisen Einschränkungen der Covid19-Pandemie und einer zwar ordnungsgemäß geplanten und eingeladenen Gesetzgebungskonferenz, welche jedoch mangels Teilnehmer nicht beschlussfähig gewesen wäre und sodann abgesagt wurde, erforderlich.

## § 1 | Gegenstand und Ziel

- (1) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung ergänzen Regelungen der Kirchenordnung über die Ordnung der Legislative im zweiten Abschnitt – Gesetzgebungskonferenz, gemäß nachfolgenden Regelungen.

## § 2 | Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Gesetzgebungskonferenz sind:
- a) gesetzte Mitglieder (ex officio)  
die Mitglieder des Kabinetts, mit Ausnahme des Territorialleiters,
  - b) berufene Mitglieder  
welche auf Grund der Empfehlung der Korpsleiter durch das Kabinett berufen werden. In der Wahl der Mittel zur Erlangung dieser Empfehlung der Korpsleiter ist die Leitung frei.

Bei der Berufung soll auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter und auf eine ausgewogene Repräsentation der Regionen geachtet werden. Dabei sollen berufen werden:

- i. zwei aktive Offiziere,
- ii. drei Heilssoldaten (inkl. Auxiliar-Leutnante und Auxiliar-Kapitäne),
- iii. fünf weitere Personen, von denen mindestens drei aus nachfolgenden Personengruppen kommen müssen:
  - Heilsarmeeoffiziere
  - Heilsarmeeangehörige
  - Angestellte der Heilsarmee in Deutschland

- (2) Die übrigen Regelungen des § 6 KO.HA.Leg gelten entsprechend.

## § 3 | Vakanzzeit

- (1) Endet die Amtszeit der amtierenden Gesetzgebungskonferenz vor der Konstitution der nachfolgenden Gesetzgebungskonferenz, so werden die Amtsgeschäfte auf bitte des Territorialleiters durch den bisherigen Vorsitzenden und / oder stellvertretenden Vorsitzenden fortgeführt.
- (2) Stehen beide Personen nicht zur Verfügung, so kann das Kabinett einen Übergangsbeauftragten ernennen. Die Befugnisse und Aufgaben dieses Übergangsbeauftragten bestehen in der Herbeiführung einer sich konstituierenden Gesetzgebungskonferenz. Die Regelungen der KO.HA.Leg sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Übergangsbeauftragte führt die Amtsgeschäfte nach Abs. 2 bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Wahl eines neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und der jeweiligen Annahmen durch die gewählten Personen, sodann endet die Beauftragung als Übergangsbeauftragter.

## § 4 | Ergänzende Bestimmungen

Die Kirchenordnung über die Ordnung der Legislative soll nach Konstituierung der nächsten Gesetzgebungskonferenz und innerhalb deren Amtszeit überarbeitet werden. Dabei sollen entsprechende Regelungen zur Vermeidung und / oder Überbrückung von Zeiten der Vakanz ergänzt werden.

## § 5 | Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, im November 2021

DAS KABINETT

Beschluss durch Kabinett:	23.11.2021
Bekanntgabe:	24.11.2021
in Kraft ab:	24.11.2021
außer Kraft am:	